



Amt für Berufsbildung

Weisung über die Regelung bei vorgezogenen Abschlussprüfungen in der Berufsmaturität

Vom 23. Dezember 2016

Das Amt für Berufsbildung

erlässt als Weisung:

Art. 1 Bundesvorgabe

¹Art. 22 Abs. 2 der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009¹ lässt zu, dass höchstens drei Fächer vorzeitig abgeschlossen werden können.

Art. 2 Grundsatz: Vorgezogene Abschlussprüfungen ab Schuljahr 2016/17 Ausrichtungen Technik, Architektur und Life Science (TALS), Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Dienstleistungen (WD-D), Natur, Landschaft und Lebensmittel (NLL), Gesundheit und Soziales (GESO) und Gestaltung und Kunst (ARTE)

¹Resultate von vorgezogenen Abschlussprüfungen in der Berufsmaturität werden erst mit dem Gesamtabschluss anfechtbar bzw. rekursfähig.

Art. 3 Ausnahme: Vorgezogene Abschlussprüfungen ab Schuljahr 2016/17 Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft (WD-W)

¹Alle vorgezogenen Abschlussprüfungen, die sowohl für die Berufsmaturität als auch für das Qualifikationsverfahren der Kaufleute relevant sind, werden direkt eröffnet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Sie sind damit sofort rekursfähig.

Art. 4 Wiederholung vorgezogener Abschlussprüfungen ab Schuljahr 2016/17 alle Ausrichtungen

¹Vorgezogene Abschlussprüfungen können nicht vor Beendigung der Lehrzeit bzw. des Lehrgangs wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung richtet sich nach Art. 26 BMV¹.

Art. 5 Externe Diplome

¹Der Erwerb von externen Diplomen (z.B. Sprachdiplome), die für die Abschlussprüfung angerechnet werden, zählt nicht als vorgezogene Abschlussprüfung. Entscheidend ist, dass spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung an die Abschlussprüfungen das entsprechende Diplom vorliegt.

¹ SR 412.103.1; Berufsmaturitätsverordnung; abgekürzt BMV.



Art. 6 Schlussbestimmungen

¹ Das Schreiben des Amtes für Berufsbildung vom 14. Dezember 2001 wird aufgehoben.

² Dieser Erlass wird rückwirkend ab dem 1. August 2016 angewendet.

Amt für Berufsbildung

Ruedi Giezendanner
Amtsleiter

Verteiler

- Rektoren Kantonale Berufs- und Weiterbildungszentren;
- Leiter Berufsmaturität Kantonale Berufs- und Weiterbildungszentren;
- Leiter Abteilung Lehraufsicht.